

SEKTION ACS BERN



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

FAHRTRAINING EIS UND SCHNEE

Möchten Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen verbessern? Mehr Infos zum Fahrkurs finden Sie auf der Seite 5.

AUSBILDUNGSKURSE

Informieren Sie sich auf den Seiten 6 und 7 über unsere Kurse 2026.

AGENDA 2026

Alle Veranstaltungen für das Jahr 2026 finden Sie auf Seite 12.



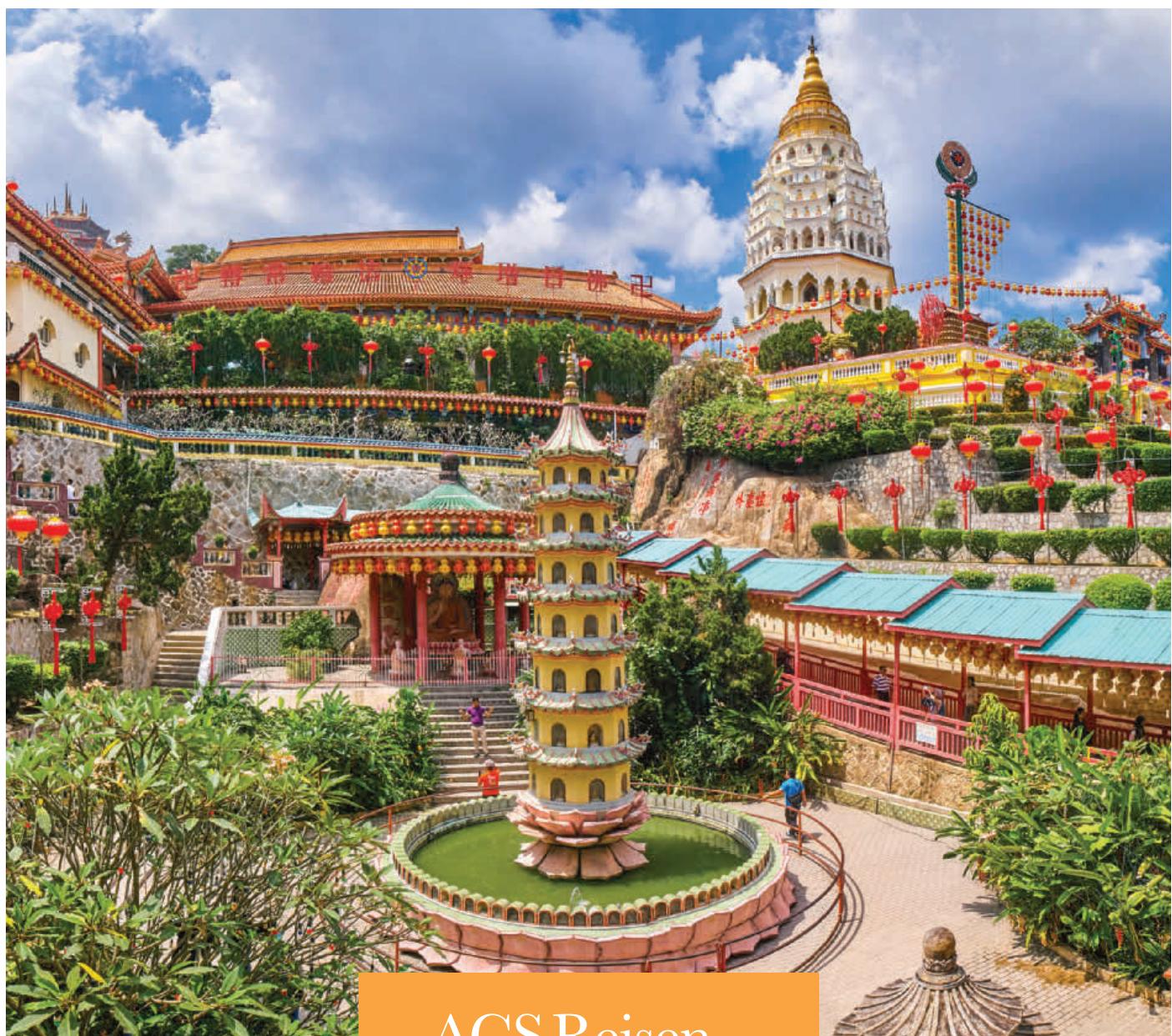


Geniessen mit der ACS Reisen AG

Traumreise Malaysia

14.04. – 28.04.2026: Atemberaubende Landschaften, spannende Kulturschätze, UNESCO-Welterbe, kolonialer Charme, der Duft exotischer Gewürze auf farbenfrohen Märkten und die glitzernde Skyline von Kuala Lumpur

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.acs-travel.ch/erlebnisreisen



ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

Bahnhofstrasse 88, 8001 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Kornhausplatz 7, 3011 Bern Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

LIEBE MITGLIEDER UND FREUNDE DER ACS SEKTION BERN

Das Jahr 2025 neigt sich langsam dem Ende zu. Der Markt und das Umfeld, in dem sich der ACS bewegt, verändern sich rasant – die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran, und auch politische Themen stellen uns täglich vor neue Herausforderungen.

Die ACS Sektion Bern hat sich diesen Aufgaben engagiert gestellt und konnte viele Ziele erfolgreich umsetzen. Entscheidend bleibt, unsere strategische Ausrichtung konsequent weiterzuverfolgen und den Markt aktiv mitzugestalten. Nach der erfolgreichen Einführung der **ACS Bike Assistance** und des **ACS Cyberschutzes** im Jahr 2023 konnten wir diese Produkte auch 2024 und 2025 erfolgreich im Markt positionieren.

Ein besonderes Highlight erwartet uns gleich zu Beginn des neuen Jahres: Unser **Winteranlass – das Schneetraining in Saanen** – findet am **16., 17. und 18. Januar 2025** statt. Wir hoffen auf perfekte Bedingungen mit Schnee, Eis und klarem Winterwetter, damit alle Teilnehmenden ihr Fahrkönnen auf anspruchsvollem Untergrund trainieren und verbessern können.

Bereits am **14. und 15. März** folgt unser beliebter **Ausbildungskurs in Hockenheim**. Eine Übersicht über alle Kurse finden Sie wie gewohnt auf unserer Website: www.fahrkurs.ch.



Ulrich Hänsenberger
Präsident ACS Sektion Bern

Auch politisch engagieren wir uns weiterhin stark – insbesondere in den Bereichen **motorisierter Individualverkehr (MIV)**, **Tempo 30** sowie bei **Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit**.

Nun ist es an der Zeit, **Danke** zu sagen.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Mitglieder und Freunde des ACS für ihre Treue und Unterstützung. Das ist für uns keine Selbstverständlichkeit, und wir wissen Ihr Engagement sehr zu schätzen.

Ebenso danken wir unserem motivierten Team in der Geschäftsstelle, den Kommissionen sowie dem Vorstand für ihren grossartigen Einsatz und die hervorragende Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien **frohe Festtage** und einen **guten Start ins neue Jahr 2026!**

Mit herzlichen Grüßen
Ihre ACS Sektion Bern



Thomas Nyffenegger
Geschäftsführer ACS Sektion Bern

INHALT

3 Editorial

3 Ausblick ins 2026

5 Club-Infos

5 Fahrtraining Eis & Schnee

6 Ausbildungskurse ACS Sektion Bern

9 Politik & Verkehr

9 Tempo 50 auf Durchgangsstrassen

10 Verantwortlichkeit der Begleitperson bei Lernfahrten

12 Agenda

12 Agenda 2026

IMPRESSUM

Herausgeber

Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

Inserate

Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand

Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

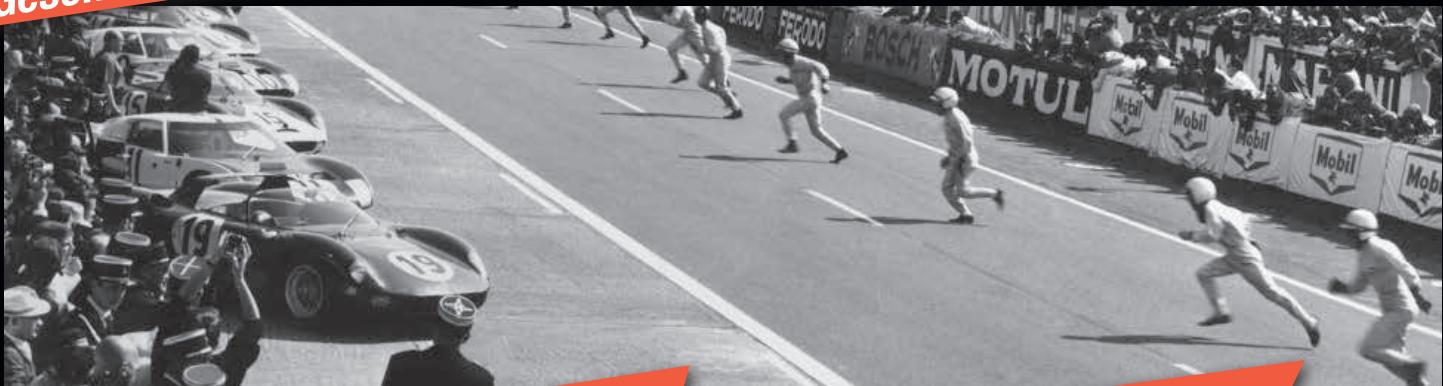
Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation
AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS),
Wasserwerksgasse 39, 3000 Bern 13



Geschenktipps für Weihnachten

www.STORE74.ch



Wählen Sie aus über 80 verschiedenen Designs



Grosse Auswahl an Echtledertaschen



Wählen Sie aus über 20 verschiedenen Modellen

V8 Bierkiste – Ein Muss für jeden Motorenfan und Bierliebhaber.



365 Tage geöffnet von 9 bis 21 Uhr

TRUE SPIRIT
STORE 74.CH
CLOTHING & ACCESSORIES



FAHRTRAINING EIS & SCHNEE

FREITAG 16.JANUAR / SAMSTAG 17.JANUAR 2026 / SONNTAG 18.JANUAR 2026

Verbessern Sie Ihre Fahrtechnik unter schwierigen winterlichen Verhältnissen - für mehr Sicherheit im Alltag. Dabei stehen Ihnen erfahrene Instruktoren zur Verfügung und fordern Sie Schritt für Schritt, genauso wie es Ihrer persönlichen Situation entspricht.

Kursort Das Fahrtraining endet auf dem Flugplatz in Saanen statt. Eine präparierte Eis- und Schneepiste bietet ideale Übungsvoraussetzungen.

Programm Kursbeginn: 08.00 Uhr, Kursdauer: ca. 8 Std.
Wir bieten: Einführungstheorie / praktische Demonstrationen /sichere Fahrtechnik / Beherrschung des Fahrzeuges im Kurvenbereich/ Bremsübungen

Kurskosten CHF 420.- (ACS Mitglieder erhalten CHF 50.- Rabatt)

Infos & Anmeldung
fahrkurs.ch



WIR FREUEN UNS AUF IHRE ANMELDUNG.

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



ANMELDETALON

Ich melde mich für folgendes Kursdatum an:

- Freitag, 16. Januar 2026
- Samstag, 17. Januar 2026
- Sonntag, 18. Januar 2026

(Anmeldeschluss: Dienstag 09. Dezember 2025)

Talon bitte einsenden oder faxen an:

ACS Sektion Bern

Helvetiastrasse 7, CH-3005 Bern

Telefon +41 31 311 38 13 Fax +41 31 26 37

Name..... Vorname.....
Strasse/Nr..... PLZ/Ort.....
Telefon..... Geburtsdatum.....
E-Mail.....

ACS Mitgliedernummer.....

Datum/Unterschrift.....

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeugmarke/Typ..... Hubraum (in ccm)..... Turbo/Kompressor

Fahrhilfen: Automatikgetriebe ABS Traktionskontrolle
Antriebsart: Frontantrieb Heckantrieb Allrad (4x4)

VORSCHAU AUSBILDUNGSKURSE ACS SEKTION BERN DAS ERWARTET SIE 2026

Fahrtraining Eis & Schnee Saanen

Im eintägigen Fahrtraining auf Eis und Schnee auf dem Flugplatz in Saanen erlernt man eine bessere Fahrtechnik auf gefrorenen oder beschneiten Untergründen.

Freitag, 16. Januar 2026

Samstag, 17. Januar 2026

Sonntag, 18. Januar 2026

Anmeldeschluss 9. Dezember 2025



Lizenzausbildungskurs Hockenheim

Dieser Kurs richtet sich nicht nur an Personen, welche eine Lizenz beantragen möchten, sondern auch an alle Personen, welche mit dem eigenen Auto einmal sportlich fahren möchten.

Jeweils zwei Kurstage:

Montag und Dienstag,

16. und 17. März 2026

**Achtung: Anmeldeschluss
bereits 16. Dezember 2025**

Montag und Dienstag,

21. und 22. September 2026

Anmeldeschluss 15. Juli 2026



**Fahrtraining Dijon**

Die wunderschöne, aber sehr anspruchsvolle Strecke lässt die Fahrer manchmal an ihre Grenzen kommen.

Austragung am Freitag, 21. August 2026

Anmeldeschluss 9. Juni 2026

Sportfahrerkurs Interlaken

!Auch 2026 wieder!

Samstag, 7. März 2026

Anmeldeschluss 20. Januar 2026

Samstag, 5. September 2026

Anmeldeschluss 7. Juli 2026



Weitere
Informationen
zu allen Kursen:
fahrkurs.ch

Mhmm... Business & Genuss

Kulinarische Winterzeit



- Hotel
- Landgasthof
- Seminar- und Banketträume
- Platanengarten



Hotel **3**Sterne

Das Haus in Brunegg
mit Ambiance und Qualität

Hauptstrasse 3 · 5505 Brunegg · 062 887 27 27 · info@hotel3sternen.ch · www.hotel3sternen.ch

Profitieren Sie!

von Mensch zu Mensch.



20% Rabatt
exklusiv für Sie!

auf Qualitätsmöbel-
und Bettwaren
(gratis Lieferung & Entsorgung)

Familie Kindler heisst Sie -lich willkommen!

MÖBEL-KINDLER-AG

moebel-kindler-ag.ch / Tel. 056 443 26 18

SCHINZNACH-DORF

Degerfeldstrasse 7 Industrie Dägerfeld



TEMPO 50 AUF DURCHGANGSSTRASSEN: WIRTSCHAFTLICH, SINNVOLL UND RICHTIG

Bundesrat Albert Rösti will wieder «Generell 50» auf verkehrsorientierten Strassen. Er zieht damit den Unmut der meist rot-grün-regierten Städte auf sich, welche genau das Gegenteil wollen: Möglichst überall Tempo 30, ohne Ausnahme.



In den letzten Jahren hat sich ein klarer Trend abgezeichnet. Immer mehr Städte führen flächendeckend Tempo 30 ein – oft mit dem Argument, den Lärm zu reduzieren oder die Sicherheit zu erhöhen. Doch vielerorts geschieht dies ohne differenzierte Betrachtung und ohne Rücksicht auf die Funktion der betroffenen Strassen. Hauptachsen sind keine Wohnstrassen. Sie dienen dazu, den Verkehr zu bündeln, für fliessende Mobilität zu sorgen und Quartiere vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Wenn man sie künstlich abbremst, erreicht man oft das Gegenteil: Autos und Lastwagen suchen sich Umwege durch Nebenstrassen. Der Verkehr entsteht dann genau dort, wo man ihn eigentlich vermeiden will.

Natürlich ist Tempo 30 an bestimmten Orten sinnvoll – etwa vor Schulen, Kindergärten oder in dicht bewohnten Wohnquartieren. Wo es um den Schutz von Menschen geht, steht Sicherheit an erster Stelle. Doch auf Hauptstrassen, die für den überregionalen Verkehr bestimmt sind, ist eine pauschale Temporeduktion nicht nur ineffizient, sondern auch kontraproduktiv. Sie behindert den Verkehrsfluss, verlängert Fahrzeiten und führt im dichten Stadtverkehr oft zu mehr statt weniger Schadstoffausstoss, weil Fahrzeuge länger im unteren, weniger effizienten Drehzahlbereich unterwegs sind.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der in der öffentlichen Diskussion oft übersehen wird: Ein flüssiger Verkehr ist nicht nur eine Frage der Bequemlichkeit, sondern auch der Wirtschaftlichkeit. Berufspendler, Handwerksbetriebe, Lieferdienste und der öffentliche Verkehr sind auf verlässliche Durchgangsstrassen angewiesen. Wenn Busse und Blaulichtorganisationen auf Hauptachsen mit Tempo 30 unterwegs sein müssen, gehen wertvolle Minuten verloren.

Was auf den ersten Blick nach wenig tönt, summiert sich nach Tagen, Wochen und Monate. Das hat auch finanzielle Auswirkungen – und zwar ausgerechnet beim öffentlichen Verkehr. In der Stadt Zürich haben die Verkehrsbetriebe (VBZ) die Mehrkosten für flächendeckendes Tempo 30 auf rund 20 Millionen Franken geschätzt. Wenn Busse auf ihren Hauptachsen gebremst werden, verlängern sich die Fahrzeiten, die Pünktlichkeit sinkt, und der ÖV verliert an Attraktivität. Das reduzierte Tempo führt in der Folge zu einem reduzierten ÖV-Angebot. Das auszugleichen verlangt dann wiederum nach einem grösseren Bedarf an Bussen und entsprechendem Personal. Die Rechnung geht dann einmal mehr an die ÖV-Kunden und die Steuerzahlenden.

Mobilität ist kein Luxus, sondern ein Grundpfeiler unseres täglichen Lebens und unserer Wirtschaft. Ich halte es deshalb für dringend notwendig, klare Regeln zu schaffen. Daher begrüsse ich Bundesrat Röstis Vorhaben, wonach auf verkehrsorientierten Hauptachsen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll. Temporeduktionen müssen die absolute Ausnahme bleiben und sich auf objektive Kriterien stützen: Unfallstatistiken, Lärmmeßungen, konkrete Sicherheitsrisiken. Nur dort, wo solche Daten eine Einschränkung rechtfertigen, sollte sie eingeführt werden – und nicht aufgrund politischer oder ideologischer Überzeugungen.

Ebenso wichtig ist Transparenz. Wer das Tempo senkt, sollte klar darlegen, warum. Betroffene Bürgerinnen und Bürger müssen nachvollziehen können, welche Ziele eine Temporeduktion verfolgt und ob sie tatsächlich den gewünschten Effekt bringt. Eine sachlich begründete, verhältnismässige Verkehrspolitik verdient mehr Vertrauen als eine Symbolpolitik, die einfach überall Tempo 30 anordnet.

Zum Thema Sicherheit noch folgender Einschub: Diese kann nicht nur durch Temporeduktionen erreicht werden, sondern auch durch eine verbesserte Übersicht des Strassenverkehrs, z.B. über eine Reduktion des «Schilderwaldes». Und gerade jetzt, wenn die Tage kürzer und die Nächte länger werden, sieht man vermehrt wieder Velofahrer ohne Licht. Eine entsprechende Ermahnung an die Eigenverantwortung ist oft zielführender.

Die Schweiz sollte an einem bewährten Prinzip festhalten: Tempo 50 innerorts als Standard, Tempo 30 als gezielte Ausnahme. Das schafft Klarheit, fördert den Verkehrsfluss und schützt zugleich dort, wo es wirklich nötig ist. Eine moderne Verkehrspolitik darf nicht einseitig aufs Bremsen setzen, sondern muss alle Verkehrsteilnehmer berücksichtigen – Fussgänger, Velofahrer, Autofahrer und den öffentlichen Verkehr gleichermaßen.

Wenn wir beginnen, Hauptachsen flächendeckend auf Tempo 30 zu begrenzen, schwächen wir letztlich die Struktur unseres Verkehrssystems. Wir machen Mobilität unberechenbarer, die Städte unübersichtlicher und den Verkehr ineffizienter. Vernünftige Regeln statt pauschaler Einschränkungen – das ist der Weg, der für Sicherheit, Lebensqualität und Bewegungsfreiheit sorgt.

Sandra Schneider
Grossrätin & Stadträtin
SVP Fraktionspräsidentin

VERANTWORTLICHKEIT DER BEGLEITPERSON BEI LERNFAHRTEN: KRITISCHE EINORDNUNG NACH ENTSCHEID DES OBERGERICHTS KANTON BERN

Wer eine Lernfahrt begleitet, sitzt nicht einfach nur daneben. Diese Person trägt eine erhebliche Mitverantwortung. Doch wie weit geht diese Verantwortung tatsächlich? Müssen Begleitpersonen die Fahrfähigkeit der Lernfahrenden aktiv überprüfen und sich vor jeder Fahrt nach Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme erkundigen? Diese Fragen standen im Zentrum eines aktuellen Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2025. Der Entscheid zeigt, wie unklar die Rechtslage ist, denn die Verantwortung der Begleitperson ist gross, aber nicht grenzenlos.

Was ist passiert?

Am 20. Dezember 2022 wurde bei einer Routinekontrolle auf einer Autobahnfahrt ein 53-jähriger Lernfahrer angehalten, der zuvor Cannabis konsumiert hatte. Die forensische Blutuntersuchung ergab einen THC-Wert von mindestens 3 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g}/\text{L}$), d.h. deutlich über dem Grenzwert von 1.5 $\mu\text{g}/\text{L}$. Begleitet wurde der Lernfahrer von der Beschuldigten. Die Polizei notierte beim Lernfahrer unter anderem enge Pupillen, verlangsame Lichtreaktion und ein angetriebenes Verhalten. Weitere Auffälligkeiten blieben uneinheitlich dokumentiert und die ärztliche Untersuchungen kurz danach stellte «keine deutlichen Ausfallerscheinungen» fest. Die Beschuldigte hatte angeblich weder Anzeichen von Fahrunfähigkeit bemerkt noch vom Cannabiskonsum des Lernfahrers gewusst. Zuvor hatten die beiden regelmässig Lernfahrten unternommen, kannten sich aber erst seit einigen Monaten.

Erstinstanzlich sprach das Regionalgericht Jura-Seeland die Beschuldigte am 8. Februar 2024 vom Vorwurf frei, als Begleitperson durch Pflichtverletzung zur Widerhandlung gegen das SVG beigetragen zu haben. Daraufhin legte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Berufung ein und focht den Freispruch vollumfänglich an.

Gibt es eine verdachtsunabhängige Fragepflicht?

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die rechtlich heikle Frage, ob eine Begleitperson von sich aus nachfragen muss, ob die lernfahrende Person Alkohol, Drogen oder andere bewusstseinsverändernde Substanzen konsumiert hat. Die Generalstaatsanwaltschaft bejahte dies und vertrat die weitgehende Auffassung, dass eine Begleitperson generell die Pflicht treffe, vor jeder Lernfahrt die Fahrtauglichkeit zu erfragen, unabhängig von konkreten Anhaltspunkten. Nach ihrer Ansicht gehöre dies zu den Grundpflichten einer verantwortungsbewussten Begleitperson. Unterbliebe dies, liege eine strafbare Pflichtverletzung vor. Im konkreten Fall sei der Tatbestand einer pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit nach Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 100 Ziff. 3 SVG daher erfüllt.

Die Verteidigung widersprach dieser Sichtweise. Eine verdachtsunabhängige Kontrollpflicht lasse sich aus den einschlägigen Verkehrsvorschriften nicht ableiten. Begleitpersonen seien keine Polizeiorgane und hätten weder die rechtliche Pflicht noch die praktischen Mittel, systematische Kontrollen vorzunehmen. Zudem könne die Verantwortung für die Fahrtauglichkeit nicht vollständig auf die Begleitperson übertragen werden. Die Lernfahrerin bzw. der Lernfahrer bleibe eine eigenverantwortliche Person, die um die Folgen von Fahrunfähigkeit wissen müsse und sich selbst regelkonform zu verhalten habe.

Eindeutig steht fest, dass die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft zu weit geht. Eine derartig weitreichende Garantenstellung nach Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 100 Ziff. 3 SVG wäre eine unzulässige Vorverlagerung der Strafbarkeit und stünde damit im Widerspruch zum Gebot *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz). Es er-

scheint zudem wenig überzeugend, die Verantwortung in diesem Ausmass auf die Begleitperson zu übertragen, zumal es sich beim Lernfahrer um einen 53-jährigen Familienvater handelt, von dem ein Mindestmass an Eigenverantwortung erwartet werden darf. Die Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft wirkt daher nicht nur rechtlich überzogen, sondern auch realitätsfremd.

Verdachtsmomente und Zumutbarkeit: Was muss die Begleitperson erkennen?

Das Obergericht des Kantons Bern knüpfte seine Beurteilung an die Frage, welche Auffälligkeiten eine Begleitperson überhaupt wahrnehmen können müsse, um nach Art. 15 Abs. 2 SVG einer Pflicht zu unterstehen. Damit rückt die Frage der Zumutbarkeit in den Vordergrund, d.h. was ist einer durchschnittlichen Person in einer solchen Situation objektiv möglich?

Konkret wurde der Begleitperson vorgeworfen, sie hätte die Cannabisbeeinflussung des Lernfahrers erkennen müssen. Das Obergericht stellte jedoch fest, dass sie genannten Anzeichen (z.B. enge Pupillen und eine abgeschwächte Lichtreaktion) für medizinische Laien kaum zuverlässig feststellbar sind. Eine Pupillenkontrolle setzt gezielte Aufmerksamkeit und medizinische Erfahrung in der Beurteilung voraus. Dies im Rahmen einer Lernfahrt zu verlangen, wäre realitätsfremd. Von einer Begleitperson könne deshalb kein Pupillentest verlangt werden, schon gar nicht vor Fahrtantritt im Alltag.

Hinzu kam, dass widersprüchliche Befunde vorlagen. Während die Polizei verschiedene Hinweise auf Beeinträchtigung protokollierte, bezeichnete der beigezogene Arzt den Zustand des Lernfahrers als nur geringfügig auffällig und ohne eindeutige Hinweise auf Fahrunfähigkeit. Wenn bereits Fachpersonen zu unterschiedlichen

¹ Urteil Obergericht BE vom 25.6.2025 (SK 24 172).

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

Einschätzungen gelangen, dürfte keine erhöhte Erkennungspflicht von einer Begleitperson verlangt werden, die nicht über eine besondere Fachkompetenz verfügt. Das Obergericht stellte daher klar, dass bei Fehlen von konkreten Verdachtmomenten (auffälliges Erscheinungsbild, Zustand sowie Verhalten des Lernfahrenden), die Begleitperson darauf vertrauen dürfe, dass die Fahrfähigkeit gegeben ist.

Der Entscheid macht damit deutlich, dass die Verantwortung von Begleitpersonen nicht überdehnt werden darf. Sollte der Gesetzgeber höhere Anforderungen stellen wollen, wie z.B. eine generelle Prüfpflicht der Begleitperson, müsste dies klar normiert werden und verhältnismässig sein. Bis dahin steht fest, dass keine strafrechtliche Haftung gemäss Art. 15 Abs. 2 SVG ohne erkennbare Verdachtshinweise besteht.

Mitverantwortung der Lernfahrenden

Das Obergericht hielt in seinen Erwägungen weiterhin fest, dass auch Lernfahrende eine erhebliche Eigenverantwortung tragen und zwar im Rahmen ihres Ausbildungsstandes. Wer bereits die Theorieprüfung bestanden hat, kennt die Grundregeln der Fahreignung und insbesondere das Verbot, in fahrunfähigem Zustand ein Fahrzeug zu bedienen. Diese Pflicht zur Eigenverantwortung gilt unabhängig davon, dass eine Begleitperson anwesend ist.

Im konkreten Fall hatte der Lernfahrer die Theorieprüfung bereits abgelegt und wurde später in einem separaten Verfahren rechtskräftig wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand verurteilt. Damit stellte das Gericht klar, dass die Verantwortung nicht vollständig auf die Begleitperson abgewälzt werden kann. Der Lernfahrer ist eben nicht bloss ein «passives Anhängsel». Gerade bei erwachsenen Lernfahrenden, wie hier einem 53-jährigen Familienvater, darf nach Auffassung des Obergerichts erwartet werden, dass sie ein Mindestmass an Selbstverantwortung wahrnehmen. Die Begleitperson hat eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion, sie ersetzt aber nicht das eigene Urteilsvermögen des Lernfahrers. Das Urteil verdeutlicht somit, dass das Lernfahren weder für Lernfahrende noch für die Begleitperson (im Umfang des Zumutbaren) ein Freipass zur Verantwortungslosigkeit ist.

Praxisfolgen und Bewertung des Entscheids

Das Obergericht des Kantons Bern hat hier mit gesundem Menschenverstand entschieden. Es verlangt keine übertriebenen Kontrollpflichten von Begleitpersonen und niemand muss vor jeder Lernfahrt Pupilentests durchführen oder Drogenschnelltests im Handschuhfach mitführen. Stattdessen betont das Obergericht zu Recht die Eigenverantwortung der Lernfahrenden und setzt klare Grenzen für das, was einer Begleitperson überhaupt zumutbar ist. Das

ist nicht nur juristisch, sondern auch praktisch sinnvoll. Der Entscheid stellt damit klar, dass die Begleitperson aufmerksam sein soll und bei offensichtlichen Anzeichen einschreiten muss. Mehr aber auch nicht. Damit bleibt das Lernfahren eine praxisnahe Ausbildung, bei der beide Seiten Verantwortung übernehmen müssen, ohne dass die Begleitperson zum «Kontrolleur gegen den eigenen Willen» wird.

**ADVOKATUR
NOTARIAT**
LEMANN, WALZ & PARTNER



Olivier Glättli, Rechtsanwalt
unter Mitarbeit von
MLaw Louise Freiburghaus



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

2026

AGENDA 2026

DATUM	EVENT
JANUAR 2026	
Fr/Sa/So, 16./17./18. Januar	Fahrtraining Eis & Schnee, Saanen
MÄRZ 2026	
Sa, 7. März	Sportfahrerkurs Interlaken
Mo/Di, 16./17. März	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim
AUGUST 2026	
Fr, 21. August	Fahrtraining mit Instruktion, Dijon
SEPTEMBER 2026	
Sa, 5. September	Sportfahrerkurs Interlaken
Sa/So 12./13. September	55. Bergrennen Gurnigel
Mo/Di, 21./22. September	Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim

swissair memories

Limitierte Herrenarmbanduhr mit Stoppuhrfunktion



Durchmesser: ca. 4,2 cm
Länge Armband: ca. 21 cm (anpassbar)

Artikel-Nr.: 578-FAN19.01

Artikelpreis: CHF 199.80

(zahlbar auch in 4 Monatsraten zu je CHF 49.95), zzgl. CHF 8.95 Versand



Weltweit limitierte und nummerierte Sonder-Edition

- Präzises Quarzuhrwerk
- Stoppuhrfunktion
- Hochwertiges Saphirglas
- Aus bestem Edelstahl



Jede Uhr ist ein nummeriertes Unikat:

Dank der individuellen Nummerierung auf der Rückseite ist jede Uhr ein Unikat

Swissair Memories – Zeit für Erinnerungen

Die Swissair steht bis heute für Stil, Qualität und unvergessliche Reiseerlebnisse – eine Airline, die weltweit Massstäbe setzte und deren Name noch immer nostalgische Gefühle weckt. Um diese besondere Ära zu würdigen, erscheint jetzt diese einzigartige Armbanduhr. Ein Zeitmesser für alle, die die Eleganz des klassischen Fliegens schätzen und bewahren möchten!

Die weltweit limitierte Sonder-Edition verbindet nostalgisches Flair mit moderner Uhrmacherkunst. Auf dem Zifferblatt prangt das historische Swissair-Logo, geschützt durch hochwertiges Saphirglas. Im Inneren arbeitet ein präzises Quarzuhrwerk mit integrierter Stoppuhrfunktion, während der robuste Edelstahl und die Wasserdichtigkeit bis 5 bar für verlässliche Qualität im Alltag sorgen. Jede Uhr wird auf der Rückseite einzeln nummeriert, was sie zu einem echten Sammlerobjekt macht. Abgerundet wird dieses Meisterstück durch ein sportliches Metallarmband, das perfekt zur eleganten Gestaltung passt.

Die Armbanduhr erscheint exklusiv bei The Bradford Exchange und ist nicht im Handel erhältlich. Das beiliegende Echtheits-Zertifikat garantiert höchste Qualität und Authentizität. **Zögern Sie nicht und bestellen Sie die Sammleruhr „Swissair Memories“ am besten noch heute und nur so lange der Vorrat reicht!**



Das Angebot ist limitiert – Reservieren Sie noch heute!

PERSÖNLICHE REFERENZ-NR.: 75230

Mit 120-TAGE-Rückgabe-Garantie

Zeitlich begrenztes Angebot: Antworten Sie bis **26. Januar 2026**

Ja, ich reserviere Armbanduhr «**Swissair Memories**»

Artikel-Nr.: 578-FAN19.01

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen (X):

Ich zahle den Gesamtbetrag nach Erhalt der Rechnung

Ich zahle in vier bequemen Monatsraten

Name/Vorname

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

Geburtsdatum

E-Mail (nur für Bestellabwicklung)



Unterschrift

Telefon (nur für Rückfragen)

www.bradford.ch

Für Online-Bestellung
Referenz-Nr.: **75230**

Bitte einsenden an: The Bradford Exchange Ltd.

Inwilriedstrasse 61 • 6340 Baar • kundendienst@bradford.ch

Telefon: 0 41 / 768 58 58

Deutschland: Johann-Friedrich-Böttger-Str. 1-3, D-63317 Rödermark • Österreich: Senderstr. 10 • A-6960 Wolfurt/V



Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.bradford.ch/datenschutz](#). Wir werden Ihnen **keine** Angebote von The Bradford Exchange per **E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht** zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpräferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.





DER PRAKTISCHE ACS- 3-MONATS-KALENDER 2026

Sie erhalten den 3-Monats-Kalender für CHF 8.–
inkl. Versandspesen per Post zugestellt.

KROMER
Print AG

Gewünschte Stückzahl: Ex.

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ: Ort:

Unterschrift



Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
5600 Lenzburg

Telefon +41 62 886 33 33
printlogistik@kromerprint.ch

TT Isle of Man

 www.MOTOTOURS.com
SWISS QUALITY TRAVEL

Hotelpakete mit Direktflug Option

Buchungsanfrage

+41 56 406 08 91



Vietnam Abenteuer



Motorradtour und Kulturreise, Minigruppe

Buchungsanfrage

+41 56 406 08 91

Velo Aktivreisen

 MT REISEN

Velo und Kultur Indochina

Buchungsanfrage

+41 56 406 08 91

